

Richtlinien der Ortsgemeinde Igel zur Förderung von Sonnenkollektoren zur solarthermischen Nutzung der Sonnenstrahlung und zur Nutzung von Erdwärme

1. Rechtsgrundlage, Zuwendungsart, Zweck

1.1 Die Ortsgemeinde Igel fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien im Wege der Projektförderung Maßnahmen zur solarthermischen Nutzung der Sonnenstrahlung und zur Nutzung von Erdwärme.

Es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antrags-eingänge.

Über die Zuschussgewährung entscheidet der Ortsbürgermeister.

2. Zuschussempfänger sind natürliche Personen oder juristische Personen des privaten Rechts.

2.1 Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Summe der positiven Einkünfte, inklusive ausländischer Einkünfte, des Antragstellers und der im Haushalt lebenden Personendes der Antragstellung vorhergehenden Jahres die nachfolgenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

bei 1 Person 40.000 EURO

Für jede weitere im Haushalt lebende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um 10.000 EURO.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Anteilsfinanzierung

Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung durch die Gewährung von Zuschüssen.

Ein Zuschuss wird nur gewährt, sofern eine Förderung mit anderen öffentlichen Zuschüssen oder Zulagen nicht erfolgt (**Ausnahme:** die Förderung durch die Verbandsgemeinde Trier-Land).

3.2 Förderungsfähige Vorhaben

Förderungsfähig sind Anlagen als aktive Systeme zur solarthermischen Nutzung der Sonnenstrahlung und zur Nutzung von Erdwärme.

Nicht förderfähig ist die Beheizung privater Schwimmbäder.

Die förderungsfähigen Vorhaben werden pauschal mit 500,-- EURO bezuschusst.

3.3 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind die für das Vorhaben erforderlichen Investitionskosten. Hierzu gehören alle nachgewiesenen Materialkosten

➤ bei solarer Warmwasserbereitung insbesondere Kosten für Kollektoren, Brauchwasserspeicher sowie zusätzliche Pumpen und Leitungswege und Kosten für die Installation der entsprechenden Anlagenkomponenten durch Fachfirmen.

➤ bei Erdwärme insbesondere Kosten für die Erdbohrung mit Soleleitung, Brauchwasserspeicher sowie zusätzliche Pumpen und Leitungswege und Kosten für die Installation der entsprechenden Anlagenkomponenten durch Fachfirmen.

Nicht dazu gehören eventuelle Kosten einer Ausführungsplanung.

Bei Selbstbau sind nur die nachgewiesenen Materialkosten förderungsfähig.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Ein Zuschuss wird nur für solche Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung bei Zustellung des Bewilligungsbescheids noch nicht begonnen worden ist. Als Beginn des Vorhabens gilt insbesondere der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages sowie Aufnahme von Eigenarbeiten, nicht hingegen die Erteilung von vorbereitenden Planungsaufträgen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bei der Ortsgemeinde Igel bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land, Gartenfeldstr. 12, 54295 Trier, die Antragsvordrucke bereit halten, spätestens bis zum Jahresende zu stellen.

Dem Antrag sind ein Kostenvoranschlag und der Einkommensteuerbescheid des der Antragstellung vorhergehenden Jahres beizufügen.

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage von quittierten Originalrechnungen über geliefertes Material sowie die von Fachfirmen durchgeführten Installationsarbeiten, die nach Prüfung wieder zurückgegeben werden.

6. Inkrafttreten

- 6.1 Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Trier-Land in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 12.11.2001 außer Kraft.

Igel, 07.07.2008

Ortsgemeinde Igel

Franz-Josef Scharfbillig
Ortsbürgermeister